

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6451-0041-2023-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nahwärmenetz Emskirchen Süd, Errichtung eines Nahwärmenetzes mit Aufschüttung
im Flugsbachtal und am Flugshofer Gründlein, Verrohrung des Flugsbachs, Fl.-Nrn. u.
a. 268, 349, 350, 360, 366, 367 und 368, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH hat von ihrer Biogasanlage (3.595 kW Feuerungswärmeleistung) sowie der Hackschnitzelheizung (800 kW Feuerungswärmeleistung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 268, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen, ein Nahwärmeleitungsnetz mit Warmwasser für den südlichen Ortsbereich von Emskirchen errichtet und dabei auch den Flugsbach (Fl.-Nr. 360, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen) sowie das parallel dazu verlaufenden Flugshofer Gründlein (Fl.-Nr. 367, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen) gequert.

Das Wasser im Nahwärmenetz wird durch die Abwärme der Biogasanlage und von einer unterstützenden Hackschnitzelheizung erwärmt.

Für die Rohrleitungen wurde im Talbereich des Flugsbachs und des parallel verlaufenden Flugshofer Gründleins ein Erdwall quer zur Fließrichtung aufgeschüttet, um die Nahwärmeleitung unter dieser Schutzschicht zu errichten und um unnötige Wärmeverluste durch das anstehende Grundwasser im Talraum zu vermeiden. Er soll noch modelliert werden. Außerdem wurde der Flugsbach im Bereich der Leitungsquerung verrohrt.

Aufgrund der Nennwärmeleistung der Biogasanlage ist für das Nahwärmerohrleitungsnetz grundsätzlich eine Planfeststellung (§ 65 Abs 1 UVPG) oder, falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, eine Plangenehmigung nach § 65 Abs 2 Satz 1 UVPG nötig. Sofern ein Fall von unwesentlicher Bedeutung (§ 65 Abs 2 Satz 2 UVPG) vorliegt, d. h., dass Voraussetzungen des § 74 Absatz 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind, entfällt auch die Plangenehmigung nach dem UVPG.

Für das hier beantragte Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 19.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verlegung der erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die an dem Standort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unabhängig von der oben genannten Feststellung, handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben aufgrund der Dammbauten im Talbereich des Flugsbach sowie des Flugshofer Gründleins um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 3, Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, als zuständige Behörde .

Soweit für den Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann auch anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Die Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH beantragte mit Antrag vom 20.08.2024 und Antragsunterlagen der eco:net GmbH vom 28.12.2023 und 23.05.2024 sowie der BBV LandSiedlung vom 27.06.2024 und 20.08.2024 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob der beantragte Erdwall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH hat eine Wärmenetz-Hauptleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 720 m im Außenbereich verlegt. Die Leitungsanlage nutzt Warmwasser als Leitmedium.

Das Rohrleitungsnetz wurde dabei von der Biogasanlage im Süden quer zum Flugsbach verlegt und anschließend in den Straßen der angrenzenden Siedlung des südlichen Emskirchen. Hierzu wurden auf einer Breite von 1 m zwei Rohrleitungen nebeneinander verlegt. Diese weisen eine Länge von ca. 3,50 m auf und einen Durchmesser von DN 400 auf. Die Leitungen wurden im Wesentlichen unterirdisch verlegt.

Sie kreuzen mit freiliegender oberirdischer Leitung das Flugshofer Gründlein, verlaufen anschließend unter einem Erdwall oberhalb des ursprünglichen Geländes im Talbereich und liegen dann über dem verrohrten Flugsbach bevor sie wieder unterirdisch zur Siedlung des südlichen Emskirchen führen.

Der begrünte Erdwall im Talbereich des Flugsbaches und Flugshofer Gründleins weist ein Gesamtvolumen von 768 m³ auf.

Der Flugsbach wurde im Bereich der Leitungskreuzung mit zwei nebeneinanderliegenden Betonröhren mit DN 500 mit einer Länge von jeweils 5,10 m verrohrt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Biogasanlage wurde in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben mit Bescheid vom 23.07.1997 genehmigt. Für die Hackschnitzelheizung wurde am 28.04.2023 eine Baugenehmigung erteilt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Gesamtlänge der Rohrleitung von ca. 720 m im Außenbereich wurde Boden in Anspruch genommen. Auch durch die Aufschüttung des Erdwalls wird der Talraum des Flugsbaches entsprechend beansprucht.

Es findet keine Wasserhaltung oder -benutzung statt.

Die Rohrleitung verläuft größtenteils unterirdisch auf ökologisch wenig bedeutsamen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, lediglich im Talbereich des Flugsbaches wurden auch ökologisch höherwertige Flächen (insbesondere Gehölze und Feuchtwiesen) benutzt.

In geringem Umfang wurden dabei mittelalte Bäume und damit potentiellen Habitate von Tieren entfernt.

Ein schmaler, weitestgehend gradlinig verlaufender Bachlauf (Flugshofer Gründlein) wurde aufgeweitet und stabilisiert vor Erosion durch den Einbau von Wasserbausteinen in naturnaher Gestaltung.

Die Wasserfläche des Flugsbaches wurde durch die 5,10 m lange Verrohrung verändert.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben fallen keine Abfälle außer ggf. Bodenaushub an. Das anfallende Bodenmaterial muss fachgerecht entsorgt oder wieder eingebaut werden. Dabei sind gesetzliche Entsorgungsvorschriften zu beachten

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Umweltverschmutzungen oder Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind durch den Betrieb nicht möglich. Wartung und Betankung von Maschinen während der noch auszuführenden Maßnahmen sollen auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Sofern technisch möglich, sollen nur biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel verwendet werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Ein Leck im Rohrleitungssystem würde durch ein Leck-Warnsystem schnell erkannt werden. Die noch geplante Modellierung der Aufschüttung, der Grabenaufweitung und des zusätzlichen Retentionsraumes werden sowohl bei einem hundertjährigen Hochwasser als auch bei einem tausendjährigen Extremhochwasser den Abfluss der vorhersehbaren Wassermengen nicht beeinträchtigen und zu keiner zusätzlichen Aufstauung in den vorgelagerten Bereichen führen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sind, keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das Gebiet ist geprägt durch intensiv genutzte Ackerflächen. Im Talbereich des Flugsbaches dominiert die Grünlandnutzung. Nördlich des Grünlandzuges beginnt das Siedlungsgebiet von Emskirchen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung hat das Gebiet eine Bedeutung für die Naherholung.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Boden

Die Acker- / Grünlandzahlen relevanten Gebiet schwanken zwischen 36 – 44 (Durchschnitt Landkreis NEA: Acker: 46, Grünland 44), überdurchschnittlich ertragsreiche Böden sind somit nicht betroffen. Neben ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, erfüllen die Böden im Gebiet auch wichtige Funktionen für das Schutzgut Wasser (u.a. Wasserspeicherfunktion, Grundwasserneubildung und sind Lebensraum für verschiedene Bodenorganismen.

Landschaft / Erholung

Die intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen haben für den Landschaftsraum und für die Erholung eine geringe Bedeutung. Der Grünlandzug und der Bachlauf des Flugsbachs mit linear angeordneten Begleitgehölzen bilden eine Auenlandschaft, die zur Eigenart, Vielfalt und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes südlich von Emskirchen, beiträgt.

Wasser

Im Gebiet verlaufen der in weiten Teilen naturnahe Flugsbach sowie das Flugshofer Gründlein, welche sich zunächst vereinigen und im weiteren Verlauf in die Aurach münden. Das Schutzgut Wasser ist im Gebiet insbesondere im Zusammenhang mit dem Grünlandzug, in der Aue des Flugsbaches, zu betrachten. Die Aue schützt auf natürliche Weise vor Hochwasser und wirkt als Puffer und Filter vor Nähr- und Schadstoffeinträgen. Sie trägt zur Grundwasserneubildung bei und versorgt den Flugsbach auch in Trockenperioden mit Wasser.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen spielen für die biologische Vielfalt eine untergeordnete Rolle. In ausgeräumter Flur können sie jedoch für Bodenbrüter wie die Feldlerche als Habitat dienen.

Die Flugsbach-Aue unterliegt einer weitestgehend extensiven landwirtschaftlichen Nutzung u. a. mit Beweidung und weist nicht die natürliche Zonierung einer ungenutzten natürlichen Auenlandschaft auf. Beeinträchtigungen liegen in Form von Entwässerung, Eutrophierung, künstliche Weiher, Straßen oder Freizeitnutzung (Bolzplatz) vor. Trotzdem bietet sie aufgrund ihrer Strukturvielfalt im Vergleich zu anderen Gebieten der Kulturlandschaft vielen unterschiedlichen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. Mit weiterer Entfernung zu den Siedlungsgebieten steigt die naturnahe Ausprägung. Großmaßstäblich bilden sie einen Biotopverbund mit dem Tal der Aurach.

Klima / Luft

Der Grünlandzug trägt durch relativ hohe Verdunstungsraten zur Entstehung von Kaltluft bei. Er wirkt sich besonders an trockenen, heißen Tagen begünstigend auf das Mikroklima aus.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Rund 400 m vom Eingriffsbereich entfernt, beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00502.01 (Nr. 2.3.4): Wald- und Weiherlandschaften im östlichen Landkreis. Es ist nicht betroffen.

Folgende gesetzlich geschützten Biotope nach Nr. 2.3.7 sind betroffen:

Zwei Teilflächen des amtlich kartierten Biotops: 6430-0060 - Feuchtwäldchen, bachbegleitende Gehölzsäume und Nasswiesen am Flugsbach um Flugshof werden durch die Wärmeleitung durchquert.

Bei Teilfläche 008 handelte es sich um eine Feuchtwiesenbrache die keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen unterlag. Die Biotopbeschreibung wies bereits im Jahr 1988 auf Beeinträchtigungen hin.

Der in der Biotopbeschreibung beschriebene Nasswiesenstreifen (Teilfläche 009) lässt sich räumlich nicht klar abgrenzen. Auch hier werden Sukzessionsprozesse zu einer Verschiebung im Artenspektrum geführt haben.

Durch die Baumaßnahmen wurden zwar einzelne der o. g. Biotope auf einer Fläche von ca. 1.000 m² beseitigt. Nachdem jedoch genügend Randbereiche übriggeblieben sind und Kompensationen in Form von Ersatzpflanzungen und Nisthilfen durchgeführt wurden bzw. werden, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Das Vorhaben liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet des Flugsbachs bzw. des Flugshofer Gründleins nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber durch die noch durchzuführenden Modellierungen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten. Der verloren gehende Retentionsraum wird wieder ausgeglichen.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Beeinträchtigungen beschränken sich im gesamten Leitungsverlauf hauptsächlich auf den Bereich im Flugsbachtal und resultieren besonders aus der Befahrung mit schweren Maschinen und dem Einbringen von fremden Bodenmaterial.

Beim Ausheben und Wiederbefüllen der Gräben für die Rohrleitung kam es zu Durchmischung und Verdichtung von Bodenschichten.

Die Bodenfunktionen gehen nicht vollumfänglich verloren, wie dies bei einer Versiegelung der Fall ist. Wiederherstellungsmaßnahmen (Entwicklung eines Feuchtbiotopes, Ansaat mit standortgerechtem Saatgut) wirken sich positiv auf die Bodenfunktionen aus.

Menschen sind von den Auswirkungen nicht betroffen.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht sehr stark, da sie sich im gesamten Leitungsverlauf hauptsächlich auf den Bereich im Flugsbachtal/Talbereich des Flugshofer Gründleins beschränken und im Wesentlichen baubedingt waren bzw. sind.

Beim Ausheben und Wiederbefüllen der Gräben für die Rohrleitung kam es zu Durchmischung und Verdichtung von Bodenschichten.

Hierbei sind auch einzelne Biotopflächen und Gehölze der Baumaßnahme zum Opfer gefallen, diese wirken sich aber nicht erheblich auf die Landschaft und ihre natürlichen Funktionen aus.

Eine Auswirkung auf den Hochwasserfluss ergibt sich nach der Umsetzung der Erdmodellierungen und Retentionsflächen jedoch nicht.

Die übergeordneten Funktionen des Grünlandzuges in der Aue, u.a. als Korridor für den Biotopverbund und Habitat für viele Pflanzen und Tiere, können weiterhin erfüllt werden.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Maßnahmen sind größtenteils bereits eingetreten, da die Maßnahmen im Wesentlichen schon umgesetzt sind. Lediglich mehrere naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Modellierungen sowie der Retentionsraumausgleich werden noch umgesetzt.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind während der Bauphase eingetreten und werden bei erneutem Baubeginn eintreten, der voraussichtlich im Spätsommer 2024 stattfindet, die übrigen Auswirkungen auf den Boden (Erddamm) sowie die Tiere und Pflanzen (teilweise Verlust von Biotopflächen und Gehölzen) sind dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch das Vorhaben wurde die Inbetriebnahme einer Hackschnitzelheizung bedingt und die Abwärme der Biogasanlage wird abgeführt. Weitere Auswirkungen bestehen nicht.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bereits erfolgte Auswirkungen können nicht mehr verhindert werden. Allerdings erfolgen wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Nachbesserungen: So wird der Erddamm noch entsprechend modelliert und Retentionsflächen werden geschaffen, um einen ungehinderten Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers zu gewährleisten. Außerdem wurden bereits Ersatznistmöglichkeiten und Fledermauskästen angebracht. Darüber hinaus wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 235, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen eine Streuobstwiese als Kompensationsfläche angepflanzt und östlich des Erddamms werden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366, Gemarkung Schauerberg, Markt Emskirchen drei Amphibientümpel angelegt.

Neustadt a.d.Aisch, den 26.08.2024

gez.
Geßler (Regierungsrat)